

Sehr geehrte Versicherte der PKGR

Sie haben den neuesten Newsletter in der Hand. Er informiert über den Verlauf des Geschäftsjahres 2015 und über verschiedene Neuerungen in der PKGR. Gleichzeitig erhalten Sie Ihren Versicherungsausweis mit den Angaben über den aktuellen Stand Ihrer persönlichen beruflichen Vorsorge. Weitere Informationen zum Inhalt dieses Ausweises erhalten Sie ebenfalls in diesem Newsletter.

Es liegen auch das neueste Vorsorgereglement und das Pensionskassengesetz bei. Dies deshalb, weil im Vorsorgereglement auf den 1.1.2016 Neuerungen in Kraft getreten sind.

Weshalb diese Anpassungen im Vorsorgereglement?

Rekordtiefe Zinsen, fehlende Renditeperspektiven in verschiedenen Anlageklassen und steigende Lebenserwartung verunmöglichen

es, bisherige Rentenversprechen aufrecht zu erhalten. Damit die aktiven Versicherten von der Mitfinanzierung künftiger Altersrenten entlastet werden, müssen Altersrenten gesenkt werden. Nur so können die Vorsorgeleistungen langfristig gesichert werden. Die Verwaltungskommission hat deshalb den technischen Zins, mit welchem Altersrenten berechnet werden, auf den 1.1.2016 gesenkt. Die Umwandlungssätze wurden entsprechend angepasst (Art. 11, Abs. 3 Vorsorgereglement), sodass künftige Altersrenten etwas tiefer ausfallen werden. Diese Massnahmen mildern die Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden.

Gleichzeitig beschloss die Verwaltungskommission aber auch Leistungsverbesserungen. Beim Tod einer aktiven versicherten Person

kann neu unter bestimmten Umständen ein Todesfallkapital ausgerichtet werden (Art. 22a Vorsorgereglement). Zudem ist die Lebenspartnerrente künftig gleich hoch wie die Ehegattenrente (Art. 17 Vorsorgereglement). Alle diese Anpassungen sind im vorliegenden Vorsorgereglement eingebaut.

Auch wenn nicht alle Neuerungen erfreulich sind, muss die Pensionskasse rasch an die sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst werden. Nur so können die kommenden Herausforderungen erfolgreich gemeistert werden.

Willi Berger, Direktor PKGR



Das Geschäftsjahr 2015

Die Finanzmärkte waren 2015 einigen Stürmen ausgesetzt. Anfangs Jahr hob die Schweizerische Nationalbank den EUR / CHF-Mindestkurs auf und senkte die Leitzinsen auf ein negatives Niveau. Weiter prägten die Schuldenkrise in Griechenland, die Unsicherheiten über die Wirtschaftsentwicklung in den Schwellenländern und der anhaltende Abwärtstrend an den Rohstoffmärkten die Entwicklung. Die Geldpolitik behielt ihren starken Einfluss.

Eine hohe Volatilität an den Finanzmärkten war die Folge. Über das ganze Jahr betrachtet liess sich aber sowohl mit Aktien (Jahresrendite 0.0%) als auch mit Obligationen (Jahresrendite 0.7%) kaum Geld verdienen. Immobilienanlagen entwickelten sich dagegen erneut erfreulich. Mit ihnen konnte eine deutlich positive Jahresrendite (+4.0%) erreicht werden.

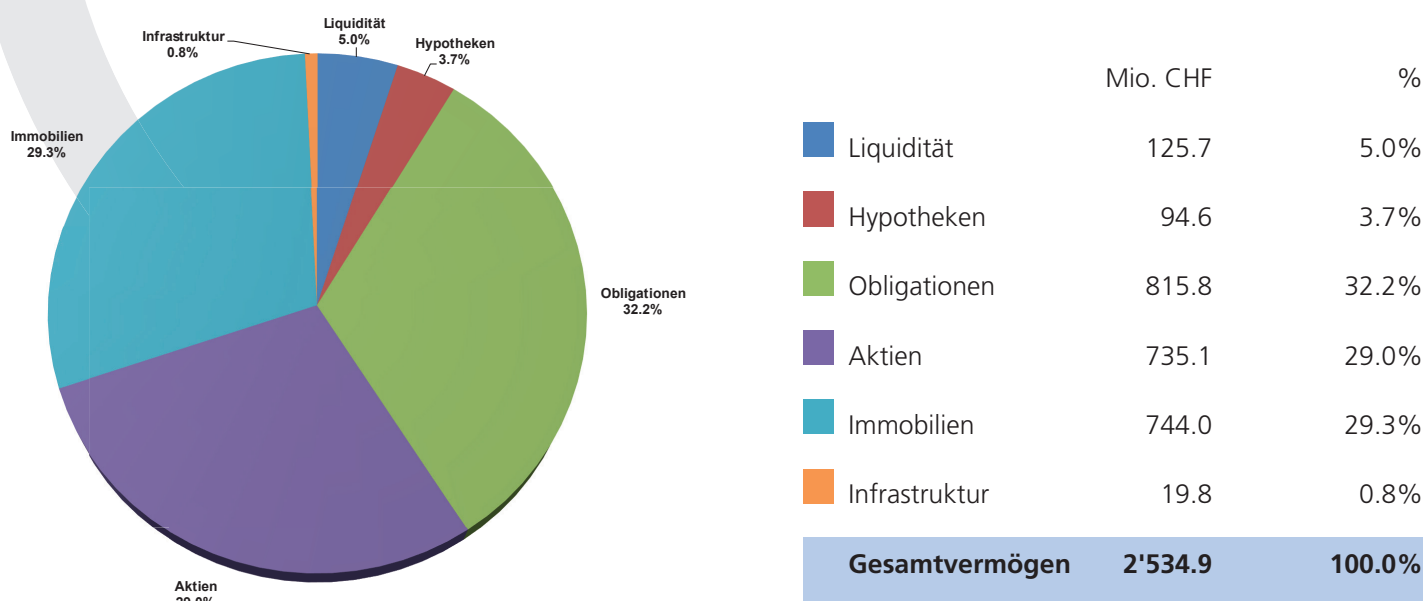
Die Rendite auf den gesamten Vermögensanlagen betrug 1.2%. Dieses Ergebnis ist angesichts des schwierigen Umfelds erfreulich, auch wenn sie zur Stabilisierung des Deckungsgrades nicht ausreichte.

In Umsetzung der letztjährigen Beschlüsse des Anlageausschusses wurde die Aktienquote im 2015 schrittweise von rund 25% auf die Strategiequote von 30% erhöht. Gleichzeitig kündigte die PKGR alle aktiv verwalteten Aktienmandate ausserhalb des Schwellenländer-Segments und konzentrierte sich auf passive Indexprodukte.

Die Vermögensverwaltungskosten konnten dadurch merklich reduziert werden. Die Kosten fallen insbesondere in Zeiten von niedrigen Renditen ins Gewicht. 2015 wendete die PKGR für die Vermögensverwaltung nur noch 27 Rappen pro 100 Franken auf, ein Wert, welcher deutlich unter dem Durchschnitt der Pensionskassen (47 Rappen pro 100 Franken gemäss Swisscanto PK-Studie 2015) liegt.

Ein spezielles Augenmerk legte der Anlageausschuss auf die Struktur der Obligationenanlagen. Tiefe und teils negative Zinsen wirken sich bei dieser für Pensionskassen wichtigen Anlagekategorie stark aus. Der Anlageausschuss verzichtete bewusst darauf, bei den Obligationenanlagen zusätzliche Risiken einzugehen.

Vermögensaufteilung per 31.12.2015



Kennzahlen

	2015	Vorjahr
Bestände (Anzahl)		
Aktive Versicherte	8'256	8'300
Rentenbeziehende	3'250	3'219
Angeschlossene Arbeitgeber	174	186
Kapitalien (in Mio. CHF)		
Vorhandenes Vorsorgekapital	2'534	2'527
Vorsorgekapital aktive Versicherte	1'335	1'315
Vorsorgekapital Rentenbeziehende	1'028	1'033
Wertschwankungsreserve	35	97
Deckungsgrad	101.4%	104.0%
Rendite der Vermögensanlagen	1.2%	4.9%
Zinsen		
Zins auf Sparguthaben	1.75%	1.75%
Technischer Zins *	3.0%	3.0%
Verwaltungskosten pro Person	CHF 80	CHF 79

* ab 1.1.2016: 2.5%

Infos zum Vorsorgereglement

Die Verwaltungskommission hat im 2015 verschiedene Optimierungen des Leistungskatalogs beschlossen. Wir haben im Newsletter vom letzten Herbst darüber informiert. Nachfolgend heben wir einzelne Besonderheiten heraus.

Erhöhung der Lebenspartnerrente

Die PKGR sieht eine Lebenspartnerrente für nicht verheiratete Personen vor, obwohl das Bundesrecht eine solche nicht vorschreibt. Diese Rente ist allerdings an zwingende Voraussetzungen geknüpft, die in Art. 17 des Vorsorgereglements umschrieben sind. Heute ist die Lebenspartnerschaft ohne Trauschein eine weitverbreitete, anerkannte Form des Zusammenlebens. Die Verwaltungskommission hat deshalb beschlossen, dass der überlebende Lebenspartner, der die Voraussetzungen erfüllt, Anspruch auf die gleichen Leistungen hat, wie ein Ehegatte. Bisher betrug die Lebenspartnerrente 75% einer Ehegattenrente. Wichtig: Aktive versicherte Personen müssen der PKGR den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitteilen.

Auszahlung eines Todesfallkapitals

Verstirbt eine aktive versicherte Person, erhalten überlebende Ehegatten, Lebenspartner oder Waisen Rentenleistungen, falls sie die reglementarischen Voraussetzungen erfüllen. Sind die Voraussetzungen für solche Leistungen an Ehegatten und Lebenspartner nicht gegeben, ist seit dem 1.1.2016 die Auszahlung eines Todesfallkapitals reglementarisch vorgesehen. Bezugsberechtigt ist der Ehegatte, der keine Rente erhält, bei Fehlen der Lebenspartner, bei Fehlen der eigenen Kinder und bei deren Fehlen die Eltern. Das Todesfallkapital entspricht 50 Prozent des vorhandenen Sparguthabens (Art. 22a Vorsorgereglement). Stirbt hingegen eine Rentnerin oder ein Rentner, wird kein Todesfallkapital fällig.

Verkürzung der Frist zur Kapitalwahl

Die Frist zur Ausübung des Kapitalwahlrechts wird von einem Jahr auf 6 Monate verkürzt (Art. 11 Abs. 4 Vorsorgereglement). Die kurz vor der Pensionierung stehende versicherte Person, erhält damit zusätzliche Flexibilität. Sie kann kurzfristiger entscheiden, ob sie einen Teil oder das ganze Alterssparkapital in Kapitalform oder doch als Rente beziehen will.

Wie lesen Sie Ihren Versicherungsausweis?

Der Ausweis enthält auf der Rückseite verschiedene allgemeine Angaben zu den Leistungsarten.

Auf der Vorderseite enthält er Ihre persönlichen Daten:

- Ausgehend von Ihrem versicherten Lohn zeigt er zuerst den jährlich zu leistenden Risikobeitrag und die Spargutschrift. Die Beiträge sind vom Versicherten und vom Arbeitgeber zu leisten, wobei der Arbeitgeber mindestens die Hälfte zu übernehmen hat.
- Anschliessend ist Ihr vorhandenes Sparguthaben aufgeführt. Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 16.12.2015 wird es für das laufende Jahr mit 1.25% verzinst (BVG Zins).
- Besteht eine Vorsorgelücke, können freiwillige Einlagen geleistet werden. Diese Einlagen bewirken eine Erhöhung der anwartschaftlichen Altersleistungen und sind steuerlich abzugsfähig.
- Anschliessend erhalten Sie einen Überblick über die zu erwartenden temporären Leistungen im Falle von Invalidität oder Tod der versicherten Person.
- In der Tabelle unter dem Titel «anwartschaftliche Altersleistungen» sind schliesslich Ihre voraussichtliche Altersrente und das bis zum Pensionsalter wahrscheinliche Sparkapital aufgeführt. Das Sparkapital und die davon abhängige Altersrente werden mit einem Zinssatz (Projektionszins) von 2.0% hochgerechnet, um Ihnen den Zinseffekt aufzuzeigen. Es handelt sich hierbei um eine Hochrechnung. Die effektiven Werte können, abhängig vom tatsächlichen Zinssatz, abweichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage.

Ihre Fragen beantworten wir gerne am Telefon, per E-Mail oder auch in einem persönlichen Gespräch.

Schwerpunkte 2016

Kein Teuerungsausgleich auf Altersrenten

2015 war keine Teuerung zu verzeichnen. Entsprechend wurden die Grundlöhne der kantonalen Mitarbeitenden nicht angepasst. Die Verwaltungskommission beschloss an der Sitzung im Dezember 2015 ihrerseits, 2016 keine Teuerungszulagen auf Renten auszurichten. Dieser Beschluss steht im Einklang mit der Vorsorgegesetzgebung, die keine Leistungsverbesserungen zu Lasten der Kasse vorsieht, solange die Wertschwankungsreserven nicht aufgebaut sind und keine freie Mittel bestehen.

Neuer Präsident der Verwaltungskommission, neues Mitglied

Die paritätische Verwaltung der Pensionskasse ist im Organisationsreglement geregelt. Das oberste Organ (die Verwaltungskommission) besteht aus derselben Anzahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter. Zudem wechselt das Präsidium periodisch zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Für die Jahre 2016 und 2017 hat die Verwaltungskommission **Herrn Andreas Cabalzar**, Arbeitnehmervertreter und bisher Vizepräsident, zum Präsidenten der Verwaltungskommission gewählt. Die Arbeitgeber stellen mit Regierungsrätin **Barbara Janom Steiner** die Vizepräsidentin.

Frau Tanja Bischofberger, Arbeitnehmervertreterin in der Verwaltungskommission hat ihr Arbeitsverhältnis mit dem Kanton aufgelöst und ist aus der Verwaltungskommission ausgetreten. Als Nachfolgerin ist Frau **Marianna Hutter**, Leiterin Personaldienst PDGR gestützt auf das Wahlreglement in die Funktion nachgerückt. Wir begrüssen sie herzlich als neues Mitglied der Verwaltungskommission.

Die Geschichte der PKGR

Die PKGR zählt zu den alten Pensionskassen der Schweiz. Ihre Gründung geht auf das Jahr 1902 zurück. Die Zeit schien reif, die wechselvolle Geschichte der PKGR aufzuarbeiten. Dies ist inzwischen geschehen. Sie finden einen Kurzüberblick und einen ausführlichen, lesenswerten Bericht auf unserer Homepage.

Impressum

Herausgeber: Pensionskasse Graubünden

Kontakt: Pensionskasse Graubünden Tel. +41 81 257 35 75
Alexanderstrasse 24 Fax +41 81 257 35 95
7000 Chur info@pk.gr.ch
www.pkgr.ch